



# Reglemente

## *Jugendrat*

Der Jugendrat sieht sich als Sprachrohr der Jugend von Dübendorf. Er nimmt deren Bedürfnisse und Anliegen wahr und versucht diese praktisch umzusetzen. Der Jugendrat ist kein Verein, keine Partei und keine Interessengemeinschaft.

- Der Jugendrat ist für die Durchführung der Jugendkonferenzen verantwortlich. Er bereitet diese vor, lädt dazu ein und übernimmt die Leitung der einzelnen Traktanden.
- Der Jugendrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.
- Alle Mitglieder des Jugendrates werden jeweils in der ersten Jugendkonferenz des Jahres von den anwesenden Jugendlichen im Alter zwischen 13 und 21 Jahren gewählt.
- Ein Rücktritt aus dem Jugendrat im laufenden Jahr ist nur aus zwingenden Gründen möglich.
- Der Jugendrat bestimmt die Ämter der Mitglieder in der ersten Jugendratssitzung nach den Neuwahlen. Mindestens Präsidium, Aktuariat und die Finanzen müssen besetzt sein.
- Der Jugendrat verwaltet die Finanzen des Jugendrates in Zusammenarbeit mit dem/der Jugendbeauftragten.
- Der Jugendrat kann über Ausgaben bis Fr. 1500.- selber entscheiden, der/die Jugendbeauftragte der Stadt Dübendorf kann allerdings von seinem/i ihrem Veto-recht Gebrauch machen.
- Der Jugendrat unterliegt der Schweigepflicht. Im Gremium gefällte Entscheide werden vom gesamten Jugendrat getragen.
- Ein Mitglied des Jugendrates kann Einsitz in die Jugendkommission haben. Diese Person verpflichtet sich für 4 Jahren bei der Jugendkommission teilzunehmen. Das Mitglied muss bei der Wahl unter 22 Jahren alt sein (wird vom Gemeinderat gewählt).
- Der Jugendrat wird von mindestens einem Mitglied der Jugendkommission begleitet.

Dübendorf, Februar 2008



## **Jugendkonferenz**

Die Jugendkonferenz wurde auf Initiative von Jugendlichen eingeführt und wird solange bestehen, wie sich Jugendliche zur aktiven Mitarbeit finden lassen. Dies bedeutet, dass mindestens drei Personen im Jugendrat Einsitz nehmen müssen.

Die Jugendkonferenz ist kein Verein, keine Partei und keine Interessengemeinschaft. Sie dient dazu, den Jugendlichen auf Gemeindeebene ein Mitspracherecht zu gewähren.

- Der Jugendkonferenz gehören alle Jugendlichen im Alter von 13 bis 21 Jahren an. Personen über 21 Jahre können jederzeit ohne Stimm- und Wahlrecht der Jugendkonferenz beiwohnen.
- Der/Die Jugendbeauftragte und der/ die Begleitende der Jugendkommission, welche resp. welcher über 21 Jahre alt ist, sind Mitglieder der Jugendkonferenz. Sie haben Mitsprache, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht während der Jugendkonferenz.
- Die Jugendkonferenz findet mindestens zwei und maximal vier Mal pro Jahr statt. Sie wird vom Jugendrat einberufen, vorbereitet und geleitet.
- Die Sitzungen der Jugendkonferenz sind öffentlich. Der Jugendrat ist dafür verantwortlich die Konferenz publik zu machen.
- Jeder Beiwohner der Jugendkonferenz darf und soll seine Anliegen in die Jugendkonferenz einbringen.
- In die Kompetenzen der Jugendkonferenz fallen:
  - Wahl des Jugendrates durch einfaches Mehr
  - Bewilligung von Finanzgesuchen durch einfaches Mehr (Höchstens Fr. 1500.- pro Gesuch)
  - Behandlung von Anträgen, die Jugendliche oder Gruppen von Jugendlichen an den Jugendrat einreichen. (Entscheidungen durch einfaches Mehr)
- Die Kontrolle der Finanzen obliegt dem Jugendrat und der/dem Jugendbeauftragten.
- Der Präsident des Jugendrates leitet die Jugendkonferenz.
- Anträge und Gesuche an die Jugendkonferenz sind bis drei Tage vor der jeweiligen Konferenz zu melden unter:

Jugendkonferenz, Stadtverwaltung Dübendorf, Usterstr. 2 8600 Dübendorf  
Telefon direkt 044 801 69 58 oder Mail [jugendrat@duebendorf.ch](mailto:jugendrat@duebendorf.ch)

Ausnahmeregelungen bleiben dem Jugendrat vorbehalten.
- Das Reglement des Jugendrates und der Jugendkonferenz können an der Jugendkonferenz durch einfaches Mehr abgeändert werden. Die Gegenvorschläge müssen aber vom Jugendrat und der Jugendkommission vorgängig begutachtet und beurteilt werden.

Dübendorf, Februar 2008